

Satzung
über die Verleihung des Kulturpreises
der Stadt Freiburg i. Br.
(Reinhold-Schneider-Preis)

vom 20. Februar 2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 20. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name des Preises

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. verleiht einen Kulturpreis.

- (2) Der Preis trägt den Namen "Reinhold-Schneider-Preis" und wird verliehen in Erinnerung an den Schriftsteller Reinhold Schneider (1903 - 1958), der von 1938 bis zu seinem Tod im Jahr 1958 in Freiburg lebte. Schneider, der über 200 Aufsätze und Bücher veröffentlichte, darunter zahlreiche historiographische Romane, engagierte sich in seinen früheren literarischen Werken gegen Unterdrückung, Rassenwahn und falsch verstandene Religiosität; im Nationalsozialismus wurden seine Bücher verboten. Trotz eines 1941 verhängten Schreibverbots veröffentlichte er noch 1944 und entging der 1945 erhobenen Anklage wegen Hochverrats nur aufgrund des Untergangs des NS-Staates. In der Nachkriegszeit widmete er sich der kulturphilosophischen Erforschung der Ursachen der NS-Barbarei und trat für eine aktive Friedenspolitik sowie gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ein. Neben zahlreichen anderen Ehrungen wurde Reinhold Schneider im Jahr 1956 mit dem Friedenspreis des deutschen Buchhandels ausgezeichnet.

§ 2

Spartenzuordnung, Dotierung und Vergabe

- (1) Der Reinhold-Schneider-Preis ist mit einem Geldbetrag in Höhe von 15.000,00 EUR dotiert. Er ist nicht teilbar.

- (2) Der Reinhold-Schneider-Preis wird in der Regel alle zwei Jahre abwechselnd in jeweils zwei der fünf Sparten Musik, Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Fotografie/Film/Neue Medien vergeben.
- (3) Der Reinhold-Schneider-Preis kann an Einzelpersonen, an eine Institution oder an eine Gruppe von Personen vergeben werden.

§ 3

Stipendium und Ehrenpreis

- (1) Zusätzlich zum Reinhold-Schneider-Preis vergibt die Stadt Freiburg i.Br. jeweils ein Stipendium und/oder einen Ehrenpreis.
- (2) Das Stipendium ist mit 6.000,00 EUR dotiert.
- (3) Die Jury kann das Stipendium teilen und es zu gleichen Teilen bis zu zwei Preisträgerinnen/Preisträgern zusprechen.
- (4) Die Jury kann sich darüber hinaus für einen undotierten Ehrenpreis aussprechen.
- (5) Das Stipendium und/oder der Ehrenpreis können auch vergeben werden, wenn der Hauptpreis nicht vergeben wird.

§ 4

Kriterien der Vergabe

Mit dem Reinhold-Schneider-Preis können Einzelpersonen, Institutionen oder Gruppen von Personen geehrt werden, die durch ihr künstlerisches Schaffen oder ihr kulturelles Engagement herausragende Leistungen erbracht haben, sich im besonderen Maße für die Kultur Freiburgs verdient gemacht haben und durch ihr Wirken oder ihre Person mit Freiburg i. Br. oder der Region verbunden sind.

§ 5

Zusammensetzung der Jury und Berufungsdauer

- (1) Über die Zuerkennung des Reinhold-Schneider-Preises beschließt unter Ausschluss des Rechtswegs eine Jury, die der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin im Benehmen mit dem Gemeinderat beruft. Die Jury besteht aus:
 - dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin, der/die im Verhinderungsfall vom/von der Kulturbürgermeister/Kulturbürgermeisterin vertreten wird

- sechs Mitgliedern des Gemeinderats, bei deren Berufung alle Fraktionen angemessen berücksichtigt werden sollen
- acht weiteren Persönlichkeiten des geistigen und kulturellen Lebens, die sich möglichst ausgewogen durch spezifische Fachkompetenz in einer der beiden zur Auszeichnung anstehenden Kunstsparten auszeichnen.

(2) Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Sie sind unabhängig und an keine Weisung gebunden.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Befangenheit gelten sinngemäß.

§ 6

Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger

(1) Der Oberbürgermeister beruft die Jury ein. Die Jury tagt nicht-öffentlich und ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Jury bleibt solange bestehen, bis sie ihre Entscheidungen getroffen hat.

(2) Vorschläge preiswürdiger Künstlerinnen, Künstler, Institutionen oder Gruppen werden durch die Jury eingebracht. Die Jurymitglieder müssen ihre Vorschläge dem Gremium begründend vermitteln.

(3) Selbstbewerbungen für Hauptpreis, Stipendium und Ehrenpreis sind nicht möglich.

(4) Die Jury entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

§ 7

Preisverleihung

Der Kulturpreis wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertretung im Rahmen eines Festaktes verliehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises (Reinhold-Schneider-Preis) der Stadt Freiburg i. Br. vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2018.